

Satzung des „Rad- und Motorsport-Vereins Lohengrin e.V.“

§ 1 Name, Sitz Der Verein wurde von den ehemaligen Mitgliedern am 05.12.1949 neu gegründet

und führt den Namen „Rad- und Motorsport-Verein „Lohengrin e.V.“ Bohlsbach

Der Verein hat seinen Sitz in Offenburg-Bohlsbach und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Offenburg eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgabe Der RMSV Bohlsbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke “ der Abgabeordnung. Der Verein sieht seine Aufgabe in der Förderung des Sports durch das Anbieten und Fördern sportlicher Übungen in allen Altersstufen. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Pflege des Rad- und Freizeitsports verwirklicht.

Der Verein ist Mitglied des Badische Sportbund Freiburg e.V. und des Badische Radsport-Verband e.V. und kann weiteren Sportfachverbänden beitreten, sofern dies dem Vereinszweck dient.

§ 3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Abs. 1 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Abs. 2 Der 1. und der 2. Vorstand erhalten pro Jahr eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe des steuerlichen Freibetrags aus § 3 Nr. 26a des Einkommenssteuergesetzes (EStG).

§ 6 Mitgliedschaft Mitglied kann jede Person im Alter von über 18 Jahren werden. Für Jugendliche unter dieser Altersgrenze besteht eine besondere Jugendabteilung, deren Mitglieder in den Vereinsversammlungen nicht stimmberechtigt sind.

§ 7 Die Anmeldung zur Aufnahme als Mitglied erfolgt schriftlich unter Angaben des Namens, Standes, Alter und der Wohnung. Durch die Unterzeichnung des Aufnahmescheins erkennt der Gesuchsteller für den Fall der Aufnahme die Satzung als verbindlich an.

§ 8 Die Mitglieder haben das Recht, allen Veranstaltungen des Vereins beizuwohnen. In den Vereinsversammlungen hat jedes Mitglied gleiches Stimmrecht, das nicht übertragen werden kann. Persönliche Anwesenheit zur Stimmenabgabe ist erforderlich.

§ 9 Mitglieder, die sich im Laufe der Zeit für den Rad- und Motorsport-Verein in hervorragender Weise eingesetzt haben, können durch Beschluss des Gesamtvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die Mitglieder, zahlen aber keine Beiträge.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte an den Verein. Alle Pflichten und Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber sind vorher zu erfüllen. Der Austritt ist nur jeweils am Ende eines Sportjahres zulässig und bedarf einer schriftlichen Erklärung bis spätestens 4 Wochen vorher an den Vorstand. Der Ausschluss eines Mitglieds ist möglich bei Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Handlungen gegen die Interessen des Vereins, bei Verstößen gegen die Anordnung des Vorstandes, die Verwaltungs- oder Spielanordnungen. Über den Ausschluss ist nach Anhörung des Mitglieds geheim abzustimmen, Stimmenmehrheit ist erforderlich.

Dem Auszuschließenden ist unter Angabe der Gründe der Ausschluss mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenem steht das Recht zu, gegen den Ausschluss Berufung innerhalb 14 Tagen nach Bekanntgabe des Ausschlusses bei der Mitgliederversammlung einzulegen. Die Einlegung der Berufung muss schriftlich erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Berufung mit einfacher Stimmenmehrheit nach Anhörung des Ausgeschlossenem. Dem Vorstand steht in diesem Verfahren das Recht zu, seine Entscheidung zu rechtfertigen. Bei verspäteter Einlegung oder bei Nichtwahren der Form ist die Berufung als unzulässig zu verwerfen.

§ 11 Verwaltung Der Verein wird durch einen Gesamtvorstand (Direktionsausschuss) von mindestens 5 Mitgliedern verwaltet, die von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Sie müssen 18 Jahre alt sein. Wiederwahl ist zulässig.

- Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer/in, dem Hauptkassierer und dem Jugendleiter. Beisitzer und weitere Funktionäre können bei Bedarf und bei Durchführung von Veranstaltungen zur Unterstützung des Vorstandes hinzugezogen werden.
- Der Gesamtvorstand hält je nach Erfordernis seine Sitzungen ab.
Auf Antrag von 3 Mitgliedern des Vorstands ist binnen 8 Tagen eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.
- Zur Beschlussfassung des Gesamtvorstands ist die Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern erforderlich. Die Beschlussfassung geschieht mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- Der Gesamtvorstand kann durch Mehrheitsbeschluss in besonders gelagerten Fällen jedes Mitglied des Vorstands oder einer Abteilung aus dringenden Gründen bis zur Entscheidung einer Mitgliederversammlung vorläufig seines Amtes entheben.
- Bei vorzeitig ausscheidenden Mitgliedern des Gesamtvorstandes muss der Vorstand eine Ergänzungswahl von sich aus vornehmen, die der Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung bedarf.

§ 12 Geschäftsführender Vorstand Die Geschäftsführung des Vereins liegt in den Händen des geschäftsführenden Vorstands, der aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Hauptkassierer und dem Jugendleiter besteht. Er ist in allererster Linie dafür verantwortlich, dass der gesamte Vereinsbetrieb sowohl allen sporttechnischen als auch wirtschaftlichen Anforderungen entspricht. Er trifft die erforderlichen Entscheidungen, soweit sie nicht durch die Satzung des Vereins dem Gesamtvorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ihm obliegt weiterhin die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung.

- Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, über seine Tätigkeit dem Gesamtvorstand in jeder Sitzung Rechenschaft abzulegen.
- Der geschäftsführende Vorstand hat der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresabrechnung vorzulegen.
- Der geschäftsführende Vorstand sowie die Mitgliederversammlung werden gem. den Bestimmungen der Satzung durch den Vorsitzenden einberufen, der auch die Sitzungen leitet. Im Falle seiner Verhinderung werden sie von seinem Beauftragten des geschäftsführenden Vorstands einberufen und geleitet.
- Der Vorsitzende und sein Stellvertreter haben das Recht und die Pflicht, sich jederzeit persönlich über die Vereinsvorgänge zu vergewissern.
- Sämtliche Vereinsschriftstücke bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter bilden den Vorstand gem. § 26 BGB.

§ 13 Die sporttechnischen Leistungen des Vereins obliegen dem zu bildenden Sportausschuss, der sich aus einem Vorsitzenden und den Abteilungsleitern der einzelnen Sportarten zusammensetzt. Dem Sportausschuss gehört ferner der Jugendleiter als Mitglied des Vorstands an. Er tritt nach Erfordernis zusammen.

§ 14 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Am Schluss jedes Geschäftsjahres hat der geschäftsführende Vorstand eine genaue Inventur vorzunehmen und eine Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen. Dieselbe ist durch 2 Rechnungsprüfer, die alljährlich von der Generalversammlung gewählt werden und nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu prüfen und danach der Mitgliedschaft (Versammlung) vorzulegen.

§ 15 Der Beitrag wird von der Generalversammlung für das laufende Geschäftsjahr festgesetzt. Die Beitragszahlung erfolgt jährlich. Die Art und Weise des Beitragseinzugs wird vom Vorstand festgesetzt.

§ 16 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung kann, wenn es die finanzielle Lage des Vereins erfordert, eine Erhöhung der Beiträge beschließen.

§ 17 Alljährlich findet im 1. Vierteljahr des Geschäftsjahres eine ordentliche Generalversammlung statt. Ihre Tagesordnung muss enthalten:

- Jahres- und Geschäftsbericht des Vorstands
- Bericht der Rechnungsprüfer
- Kassenbericht nebst Bilanz
- Entlastung des Gesamtvorstands
- Neuwahlen des Vorstands (alle 2 Jahre) u. d. Rechnungsprüfer
- Beratung von Anträgen des Vorstands und der Mitglieder

Die Tagesordnung wird durch den geschäftsführenden Vorstand festgesetzt. In die Tagesordnung können nur Anträge aufgenommen werden, die vom Vorstand gestellt oder von mindestens

10 Mitgliedern spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht wurden mit entsprechender Begründung.

§ 18 Die Berufung der Generalversammlung durch den Vorsitzenden ist mindestens 14 Tage vorher durch schriftliche Einladung oder Anschlag im Vereinslokal, in der Tagespresse, oder Mitteilungsblatt bekanntzumachen.

§ 19 Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sie werden vom Schriftführer in einem Protokollbuch beurkundet.

§ 20 Die Wahl des Gesamtvorstandes geschieht in geheimer Abstimmung. Absolute Stimmenmehrheit ist erforderlich. Mit Zustimmung der Anwesenden kann auch durch Zuruf abgestimmt werden. Der Vorsitzende ernennt einen Protokollführer und einen etwa erforderlichen Stimmenzähler.

§ 21 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, entweder auf Beschluss des Gesamtvorstandes oder auf Antrag von mindestens 50% der Mitglieder.

§ 22 Der Verein haftet in keiner Weise für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Gefahren und Verluste.

§ 23 u einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Entwurf der zu ändernden Satzung kann in den zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden eingesehen werden.

§ 24 Auflösung des Vereins Die Auflösung kann nur in einer Generalversammlung oder außerordentlichen Versammlung mit einer Stimmenmehrheit von mindestens 75% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und des Gesamtvorstandes beschlossen werden.

Zur Versammlung muss spätestens 4 Wochen vorher schriftlich eingeladen werden. In der Einladung muss der Auflösungsantrag begründet sein. Es dürfen keinerlei Zahlungen oder Zuwendungen an einzelne Mitglieder geleistet werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen nur zu steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden.

§ 25 Der Verein hat eine Jugendsatzung verfasst, die sich aus dem Anhang ergibt.

Die 1. Satzungsänderung wurde in der Generalversammlung/Jahreshauptversammlung am 01.03.1985 von allen anwesenden Mitgliedern anerkannt.

Die 2. Satzungsänderung wurde in der Generalversammlung/Jahreshauptversammlung am 26.03.1992 von allen anwesenden Mitgliedern anerkannt.

Die 3. Satzungsänderung wurde in der Generalversammlung/Jahreshauptversammlung am 14.03.2014 von allen anwesenden Mitgliedern anerkannt.

Bohlsbach, den 01.03.1985

Bohlsbach, den 26.03.1992

Bohlsbach, den 14.03.2014